

Satzung über die Zulässigkeit von Antennenanlagen für das Gebiet der Stadt Torgelow

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Stadtvertreter der Stadt Torgelow in öffentlicher Sitzung am 08.04.1999 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässigkeit von Rundfunk- und Fernsehantennen

Zum Schutz des Ortsbildes ist im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne je Gebäude im Dachbereich zulässig.
Außenantennen sind auch Satellitenempfangsanlagen. Die Anbringung der Antennen- bzw. Satellitenempfangsanlagen haben bei traufständigen Häusern auf der der Straße abgewendeten Seite zu erfolgen und bei giebelständigen Häusern im hinteren Drittel der Dachflächen. Dabei darf die Firstlinie nur maximal um einen Meter überschritten werden.

§ 2 Ausnahmen

Soweit das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird, kann auf Antrag abweichend von § 1 eine Ausnahme gewährt werden. Die Genehmigung erteilt die Stadt Torgelow.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gilt das gesamte Stadtgebiet, soweit nicht in einzelnen Bebauungsplänen hiervon abweichend Festsetzungen getroffen sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBauO handelt, wer der örtlichen Bauvorschrift nach § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Festlegung des Bußgeldes erfolgt gemäß § 84 (3) LBauO.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 09.04.1999


Der Bürgermeister

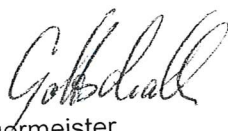


Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung

erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.
Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist am 21.04.1999 im „Torgelower Stadtanzeiger“ dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow Nr. 08/99 veröffentlicht worden.

Torgelow, den 09.04.1999


Der Bürgermeister

